

1 Vertragsgrundlagen, Vertragsschluss

- 1.1 Die heat 11 GmbH & Co. KG (nachfolgend HEAT 11 genannt) tätigt sämtliche Bestellungen für Werklieferungen und Montagearbeiten ausschließlich auf Grundlage dieser „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Werklieferungen und Montagearbeiten“. Sie ergänzen, soweit zutreffend, die behördlichen, gesetzlichen und HEAT 11s Bestimmungen und Auflagen. Abweichende allgemeine oder besondere Bedingungen des Auftragnehmers (AN) sind für HEAT 11 nur verbindlich, wenn HEAT 11 sich mit ihnen ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt. Sie werden auch nicht durch die Annahme der Leistungen anerkannt. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer AN.
- 1.2 Die Einreichung von Angeboten erfolgt für HEAT 11 kostenlos.
- 1.3 Verbindlich sind nur schriftliche Bestellungen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch HEAT 11.
- 1.4 Die Bestellung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Bestelldatum durch Gegenzeichnung der Bestellung durch den AN anzunehmen. Erfolgt in dieser Zeit kein Widerspruch des AN, so gilt die Bestellung als verbindlich angenommen. Erfolgt die Bestellannahme nicht innerhalb von sechs Tagen, so ist HEAT 11 zum Widerruf/Rücktritt der Bestellung berechtigt.
- 1.5 Der AN ist verpflichtet, seine vertraglichen Pflichten gegenüber HEAT 11 in bester Qualität zu erfüllen, die den Angaben der Bestellung, dem neuesten Stand der Technik, den jeweils einschlägigen, rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften/Richtlinien/Normen von Behörden, Fachverbänden, Berufsgenossenschaften und ähnlichem entspricht. Dies gilt sowohl für deutsche und europäische Bestimmungen/Vorschriften/Richtlinien/Normen, als auch für solche, die am Ort der Verwendung der Lieferung/Leistung gelten wie auch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Der AN hält die DIN EN ISO 9001:2015 in seinem Unternehmen ein.

2 Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis

- 2.1 Bei Montage und/oder Inbetriebsetzungsarbeiten innerhalb Deutschlands verpflichtet sich der AN, nicht EU-Angehörige nur dann einzusetzen, wenn diese über gültige Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitserlaubnisse für die gesamte Einsatzdauer verfügt.
- 2.2 Bei Montagearbeiten im Ausland verpflichtet sich der AN nur solches Personal einzusetzen, das für das jeweilige Land eine gültige Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis für die gesamte Einsatzdauer besitzt.

3 Anforderung von Ausführungsunterlagen

- 3.1 Der AN hat die Ausführungsunterlagen, die nach dem Vertrag von HEAT 11 zu liefern sind, entsprechend dem Bau- bzw. Montagefortschritt so anzufordern, dass sämtliche Termine eingehalten und die Übergabe rechtzeitig erfolgen kann.
- 3.2 Bedenken gegen die bestellte Art der Ausführung der Lieferung/Leistung hat der AN HEAT 11 unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Lieferung/Leistung nach Zeichnungen oder Plänen usw. sind diese, insbesondere die Maße, vom AN vor Ausführung

zu kontrollieren. Diesbezügliche Versäumnisse gehen zu Lasten des AN.

4 Qualität

Der AN wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und HEAT 11 nach Aufforderung nachweisen. Der AN wird hierzu ein Qualitätssicherungssystem mit den Elementen der ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art verwenden. HEAT 11 ist berechtigt, selbst oder durch von HEAT 11 beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem des AN nach Ankündigung zu überprüfen.

5 Subunternehmer und Arbeitsgemeinschaften

5.1 Weitergabe von Leistungen und/oder Lieferungen

Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HEAT 11 Leistungen und/oder Lieferungen seines Vertrages ganz oder teilweise von Dritten, insbesondere Subunternehmern, ausführen zu lassen. HEAT 11 wird ihre Zustimmung nicht ohne Grund verweigern. Ist seitens des AN von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der AN dies HEAT 11 bereits in seinem Angebot mitzuteilen. Die Zustimmung von HEAT 11 zur Weitergabe von Leistungen und/oder Lieferungen entbindet den AN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

HEAT 11 ist auf Verlangen Einsichtnahme in die Subunternehmerverträge zu gewähren. HEAT 11 kann jederzeit die Auflösung von Subunternehmerverträgen verlangen, wenn der oder die Subunternehmer zum Beispiel ihre Vertragspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

5.2 Arbeitsgemeinschaften

Bei Aufträgen, die HEAT 11 an Arbeitsgemeinschaften vergibt, haf-ten die einzelnen Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft als Gesamt-schuldner; sie sind auch Gesamtgläubiger.

6 Lieferung, Versand, Verpackung, Gefahrüber-gang, Eigentumsübergang

- 6.1 Die Lieferung von Waren hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, „DDP Bestimmungsort (Incoterms®2020)“ zu erfolgen. Der Lieferung sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit der Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer zu versehen. Ebenso sind Packzettel und Prüfzertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen und andere erforderliche Dokumente beizufügen. In allen Versandunterlagen und – bei verpackter Ware – auf der äußeren Verpackung sind – soweit bekannt – Bestellnummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl der Packstücke und Art der Verpackung (Einweg / Mehrweg), Fertigstellungsdatum sowie Bestimmungsort (Abladestelle) und Warenempfänger und bei Projekten Projekt-nummer vollständig aufzuführen.
- 6.2 Zur Entgegennahme nicht vertraglich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen ist HEAT 11 nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt, falls die Ware vor dem vereinbarten Termin geliefert wird.

Gegebenenfalls ist HEAT 11 berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

und/oder Lieferungen erbracht wurden, infolge von Mängeln, die der AN zu vertreten hat, stillgesetzt wird.

7 Abschluss der Arbeiten

7.1 Der Abschluss der Arbeiten durch den AN wird durch die HEAT 11 Baustellenleitung schriftlich bestätigt, wenn alle Leistungen und/oder Lieferungen vertragsgerecht und in mängelfreier Funktion erbracht sind. Der AN hat diese Bestätigung rechtzeitig zu beantragen.

7.2 Sofern von der HEAT 11 - Baustellenleitung ein Protokoll oder eine Abnahmebescheinigung oder ähnliches unterzeichnet wird, berührt dies weder die Haftung des AN für etwaige unerkannte, offene oder verdeckte Mängel noch den Beginn der Garantie oder Mängelhaftung; hierfür gilt allein der Vertrag.

8 Abnahme, Mängelrügen und Erfüllungshaftung

8.1 Abnahme

Die Abnahme des Leistungs- und Lieferumfangs des AN erfolgt mit der Abnahme der Gesamtanlage durch den Auftraggeber der HEAT 11 bzw. durch den Endabnehmer.

8.2 Mängelrügen

Im Hinblick auf die Besonderheiten des Anlagengeschäftes kann eine Untersuchung und eine ggf. erforderliche Rüge erst nach Einbau und Inbetriebnahme der Lieferung und/oder der Erbringung der Leistungen erfolgen. Der AN wird sich daher nicht auf verspätete Mängelrügen berufen. Die Anwendung des § 377 HGB wird ausgeschlossen.

8.3 Erfüllungshaftung

Der AN garantiert dafür, dass seine Lieferung/Leistung den Angaben der Bestellung, dem neuesten Stand der Technik, den jeweils einschlägigen, rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften/Richtlinien/Normen von Behörden, Fachverbänden, Berufsgenossenschaften und ähnlichem entspricht. Dies gilt sowohl für deutsche und europäische Bestimmungen/Vorschriften/Richtlinien/Normen, als auch für solche, die am Ort der Verwendung der Lieferung/Leistung gelten. Insbesondere müssen Maschinen, Geräte und Anlagen den zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen. Werkstoff- und Prüfnachweise sowie für eventuell notwendige behördliche Genehmigungen erforderliche Unterlagen sind mit der Lieferung/ Leistung vorzulegen.

8.4 Der AN übernimmt ferner für seine Leistungen und/oder Lieferungen die Garantie dafür, dass sie keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel haben und die vom AN angegebenen oder vereinbarten Eigenschaften aufweisen.

8.5 Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre nach erfolgreich abgeschlossener Abnahme der Gesamtanlage, für welche die Leistungen und/oder Lieferungen des AN bestimmt sind, längstens 36 Monate nach vollständiger Ausführung der Leistungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen des AN, falls die Inbetriebnahme aus Gründen verzögert wird, die HEAT 11 nicht zu vertreten hat. Für Arbeiten an Bauwerken beträgt die Garantiefrist stets mindestens fünf Jahre. Die Garantiefrist für die gesamte Leistung und/oder Lieferung verlängert sich um diejenigen Zeiträume, in denen der Liefergegenstand oder das Anlagenteil, für welches die Leistungen

8.6 HEAT 11 ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt bei HEAT 11. Ort der Nacherfüllung ist nach Wahl von HEAT 11 der Bestimmungsort bzw. der Ort der Abnahme, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist oder ein anderer Verbringungsort der Ware, soweit dieser dem AN bei Vertragsschluss bekannt war. Der AN hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der AN hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen von HEAT 11 zu richten. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann HEAT 11 die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.

8.7 Soweit erforderlich, hat der AN zunächst provisorische Maßnahmen unentgeltlich durchzuführen. Die ausgetauschten Teile werden dem AN an dem vorgenannten Ort zur Verfügung gestellt. Die Behebung der Mängel schließt die Übernahme aller zu diesem Zwecke erforderlichen Aufwendungen durch den AN ein. Zu diesen Aufwendungen gehören insbesondere Transport, Zoll, Wege und Arbeitskosten sowie Aus- und Einbaukosten.

8.8 Die Behebung der Mängel umfasst auch die Behebung der Ursachen des Mangels. Alle für die Auffindung des Mangels und dessen Ursachen sowie für die Behebung der Ursachen entstehenden Kosten sind ebenfalls vom AN zu tragen.

8.9 Kommt der AN mit der Mängelbeseitigung in Verzug, so ist HEAT 11 zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt. Bei Gefahr für Leib und Leben, bei Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, oder, wenn es sich lediglich um kleinere Mängel handelt, hat HEAT 11 das oben beschriebene Ersatzvornahmerecht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Verzuges nicht vorliegen.

8.10 Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten auch für die Mängelhaftung im Rahmen der Nacherfüllung. In diesem Falle beginnt die Mängelhaftungsfrist für nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Anlagenteile mit ihrer Inbetriebnahme, für nachgebesserte oder neu erbrachte Leistungen und/oder Lieferungen mit ihrer vollständigen Ausführung.

8.11 Die Verjährung der Mängelrechte von HEAT 11 ist gehemmt, solange nach Mängelanzeige der AN nicht schriftlich HEAT 11s Ansprüche zurückgewiesen hat. Die Mängelrechte verjähren innerhalb von sechs Monaten nach einer solchen Zurückweisung, frühestens jedoch mit dem Ablauf der um eine eventuelle Zeit der Hemmung verlängerten Garantiefrist.

8.12 Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat HEAT 11 Anspruch auf kostenlose Benutzung der Leistungen und/oder Lieferungen des AN, bis eine Ersatzlösung vor Ort betriebsbereit ist, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren ab schriftlicher Geltendmachung der Erklärung des Rücktritts. Der AN hat im Rahmen der Rücknahme seiner Leistungen und/oder Lieferungen den Zustand wiederherzustellen, der vorher bestand.

8.13 Der AN stellt HEAT 11 von allen Ansprüchen frei, die gegen HEAT 11 nach Maßgabe der Produkthaftungsvorschriften hinsichtlich

der vom AN erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen erhoben werden.

Die Annahme einer verspäteten Lieferung/Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.

9 Terminsituation, Verzögerungen, Vertragsstrafe

10 Haftung und Versicherung

9.1 Terminsituation

Wenn die Terminsituation es verlangt, hat der AN nach Aufforderung durch die HEAT 11 - Baustellenleitung den Einsatz von Personal, Maschinen und Geräten zu verstärken und die Arbeitszeit zu erhöhen. Materiallieferungen, sofern Teil des Auftrages, sind analog hierzu zu beschleunigen. Ist der Verzug vom AN zu vertreten, werden die Mehraufwendungen nicht vergütet. Entstehen HEAT 11 durch Einsatz eines anderen Unternehmens Mehraufwendungen, sind diese vom AN zu tragen. Ist der AN in Verzug und lässt er eine angemessene Nachfrist ungenutzt verstreichen, so ist HEAT 11, unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte, befugt vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten.

9.2 Verzögerungen

Erkennt der AN, dass die vereinbarten Zwischen und/oder Endtermine nicht eingehalten werden können, so hat der AN HEAT 11 unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren. Hierdurch werden die vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht geändert.

9.3 Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe von HEAT 11.

9.4 Der AN hat die für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen rechtzeitig von HEAT 11 anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu überprüfen. Der AN hat HEAT 11 auf etwaige AN Abweichungen gegenüber der Anfrage von HEAT 11 ausdrücklich hinzuweisen und HEAT 11 Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anzubieten.

9.5 Vertragsstrafe

Bei verspäteter und/oder mangelhafter Erfüllung der Leistungen und/oder Lieferungen zahlt der AN eine Vertragsstrafe von 0,3 % des in der Bestellung benannten Preises pro Arbeitstag des Verzugs, wobei auch für den Fall der schuldhaften Überschreitung mehrerer einzelner Liefer-/Leistungsstermine die Vertragsstrafe höchstens 0,3 % des in der Bestellung benannten Preises pro Arbeitstag beträgt. Unabhängig von der Dauer der Fristüberschreitung sowie der schuldhaften Überschreitung mehrerer einzelner Liefer-/Leistungsstermine, wird die Vertragsstrafe auf gesamt höchstens 5 % des in der Bestellung benannten Preises begrenzt. Eine einzelne verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung der Bestellung auch ohne Vorbehalt bei der Ab- oder Annahme einzelner Liefer-/Leistungsstermine oder der verspäteten Gesamtlieferung/-leistung gemacht werden. Durch Zahlung der Vertragsstrafe werden die Verpflichtungen zu vertragsgerechter Lieferung/Leistung oder zum Ersatz des HEAT 11 entstandenen, die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens nicht aufgehoben. HEAT 11 kann die Vertragsstrafe innerhalb angemessener Frist nach Annahme der Erfüllung wirksam verlangen, ohne sich das Recht bei der Annahme vorzubehalten.

9.6 Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Bei der Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruches wird die verwirkte Vertragsstrafe dann als Mindestbetrag des Schadensersatzanspruches geltend gemacht.

10.1 Haftung

Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter oder sonstige in seinem Risikobereich stehende Dritte HEAT 11, deren Mitarbeitern oder einem Dritten schuldhaft verursachen. Wird HEAT 11 wegen eines diesbezüglichen Schadens oder wegen eines Fehlers der Lieferung/Leistung des AN aus Produkt- und/oder Produzentenhaftung (in- oder ausländische Produkthaftungsregelungen) oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen, so hat der AN HEAT 11 auf erstes Anfordern hin von all diesen Ansprüchen, insbesondere der aus dem Fehler resultierenden Haftung, freizustellen. Der AN hat HEAT 11 auch die angemessenen Kosten für eine diesbezügliche Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrecht zu erstatten.

10.2 Haftpflichtversicherung

Der AN verpflichtet sich, eine angemessene Haftpflichtversicherung unter Einschluss der Umwelthaftpflicht mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 5.000.000,00 pauschal für Personen und Sachschäden abzuschließen und zu unterhalten. Für den Fall der Leistungserbringung bzw. des Warenendverbleibs im Ausland ist sicherzustellen, dass dieser Versicherungsschutz auch für im Ausland eingetretene Schadensereignisse zur Verfügung steht. Der AN stellt HEAT 11 von allen Ansprüchen frei, die gegen HEAT 11 erhoben werden, für die aber der AN aufgrund seiner Lieferungen und/oder Leistungen oder im Zusammenhang damit einzustehen hat.

Vor Arbeitsaufnahme muss der AN durch seinen Versicherer HEAT 11 das Bestehen der Haftpflichtversicherung durch Vorlage einer Bestätigung, gültig für die Dauer dieses Auftrages, und jeweils auf Verlangen von HEAT 11 nachweisen.

10.3 Montageversicherung

Sofern der Auftraggeber von HEAT 11 bzw. der Endabnehmer keine Montageversicherung eindeckt, schließt HEAT 11 in der Regel für Bau, Montage und Inbetriebnahme eine Montageversicherung ab, deren Bedingungen den deutschen „Allgemeine Montageversicherungs-Bedingungen“ (AMoB) mit industrieüblichen Klauseln entsprechen. In diesem Fall ist das Interesse des AN hinsichtlich seines Leistungs- und/oder Lieferanteils mit der Maßgabe mitversichert, dass pro Schadensfall ein Selbstbehalt von EUR 5.000,00 vom AN zu tragen ist. Der AN kann sich bei HEAT 11 über Bestand und Deckungsumfang des im Einzelfall vorliegenden Versicherungsschutzes unterrichten.

10.4 Meldung von Schäden

Alle Schäden sind unverzüglich HEAT 11 oder der HEAT 11 - Baustellenleitung schriftlich zu melden.

10.5 Die Haftung von HEAT11 ist auf Schäden, die auf rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, sowie auf direkte Sach- und Personenschäden beschränkt. Jede weitere Haftung von HEAT11 ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

11 Schlussrechnung

Für den Gesamtleistungsumfang ist nur eine Schlussrechnung in 3-facher Ausfertigung zu erstellen. Hiervon ausgenommen sind

außervertragliche Arbeiten, die monatlich abzurechnen sind.

Die Schlussrechnung, versehen mit den HEAT 11-Referenz- und Kontierungs-Nummern, ist innerhalb von vier Wochen nach kompletter Fertigstellung aller Arbeiten einzureichen und als solche zu kennzeichnen.

12 Preise, Zahlungen

12.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein bindender Festpreis, soweit der AN seine betreffenden Preise nach der Bestellung nicht allgemein ermäßigt, und versteht sich - zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer -, soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, inklusive Anlieferung am Erfüllungsort sowie einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten (inklusive Rücknahme der Verpackung, soweit dies von HEAT 11 gewünscht wird) sowie inklusive Ver- und Entladung.

12.2 Grundlage der Zahlungen

Zahlungen erfolgen gemäß den Bedingungen des Bestellschreibens nach Erhalt, Prüfung und Richtigbefund der schriftlichen Zahlungsanforderungen bzw. Rechnungen und der jeweils fälligen Dokumentation innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der ordnungsgemäß erstellten Rechnung. Die Rechnung muss mit der Angabe der Kostenstelle, des Datums und der Nummer der Bestellung, Positions- und Artikelnummern, Menge und Mengeneinheit sowie der Versandanschrift versehen sein. Eine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistungen und/oder Lieferungen ist mit den Zahlungen nicht verbunden.

12.3 Kommt HEAT 11 mit seiner Zahlung in Verzug oder ist diese gestundet, sind von HEAT 11 Jahreszinsen von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen.

12.4 Abtretung von Forderungen

Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HEAT 11 an Dritte abzutreten.

12.5 Aufrechnung von Forderungen

Der AN ist damit einverstanden, dass HEAT 11 ihre Forderungen mit denen des AN verrechnen kann, die HEAT 11 aus Leistungen und/oder Lieferungen oder sonstigen Rechtsgründen gegen den AN zustehen, und zwar auch dann, wenn die Fälligkeiten verschieden sind oder wenn auf der einen Seite Barzahlung, auf der anderen Seite Ratenzahlung bzw. Zahlung in Wechseln vereinbart ist. Gegebenenfalls bezieht sich die Verrechnung auf den Saldo.

12.6 Der AN ist nur berechtigt mit aus diesem Vertragsverhältnis stammenden, gegenseitigen Forderungen sowie mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

13 Kündigung, Suspendierung, Rücktritt, Weiterführen der Arbeiten, Insolvenz

13.1 Kündigung, Rücktritt

Das Recht von HEAT 11 zur ordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag richtet sich, sofern einzelvertraglich keine

Regelung getroffen worden ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.2 Eine Kündigung aus wichtigem Grund steht jeder Vertragspartei zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, wie bei Dauerschuldverhältnissen § 314 BGB oder bei werkvertraglichen Leistungen § 648a BGB. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch HEAT 11 liegt insbesondere vor, wenn

- der AN eine Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer vom HEAT 11 gesetzten angemessenen Frist und Kündigungsandrohung Abhilfe schafft oder erfolglos abgemahnt worden ist und es deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, oder

- das Vertrauensverhältnis auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, z. B. wegen einer im Zuge der Vertragsausführung begangenen Verletzung von Strafgesetzen oder Begehung von Ordnungswidrigkeiten durch den AN oder von ihm zur Vertragsausführung eingesetzter Dritter, erheblich und nachhaltig gestört ist und es deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, oder

- wenn über das Vermögen des AN Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird (Eigen- oder Fremdantrag) oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Gleiches gilt, soweit hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen für eine Beantragung gegeben sind.

- beim AN eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet oder

- der AN seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt oder

- andere Umstände vorliegen, die es HEAT 11 unzumutbar machen, den Vertrag mit dem AN fortzusetzen.

13.3 In Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer 13.2 werden die vom AN bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits nachweislich erbrachten vertragsgemäßen Leistungen gegen Vorlage der maßgeblichen Belege vergütet. Bereits durch HEAT 11 geleistete Zahlungen werden auf die Vergütung angerechnet bzw. sind im Fall von Überzahlungen zurückzuerstatten. Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte und Ansprüche von HEAT 11, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

13.4 Hat der AN von HEAT 11 im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit oder zum Zwecke von dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erlangt, so hat er diese im Fall der Kündigung durch einen Vertragspartner HEAT 11 unverzüglich auszuhandigen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

13.5 Kündigung, Suspendierung

HEAT 11 kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise

- a) kündigen,
- b) für eine bestimmte Dauer suspendieren,
- c) den suspendierten Vertrag durch eine entsprechende Erklärung wieder aufleben lassen.

Im Falle der Kündigung ist HEAT 11 verpflichtet, die tatsächlichen Kosten zu erstatten, es sei denn, der AN hat zur Kündigung Anlass gegeben. Die Berechnung der vom AN geltend gemachten Beträge ist von diesem nachzuweisen.

Macht HEAT 11 von dem Recht Gebrauch, den suspendierten Vertrag fortzuführen, so ist von den vertraglichen Bedingungen und Kalkulationsgrundlagen auszugehen. Hierbei sind jedoch etwaige inzwischen eingetretene Änderungen der Verhältnisse bei der Neufestsetzung der Vergütung, Termine und Zahlungsbedingungen zu berücksichtigen. Alle anderen Bedingungen bleiben unverändert.

13.6 Weiterführen der Arbeiten

Hat der AN die Kündigung zu vertreten, kann HEAT 11 den noch nicht fertiggestellten Teil des Leistungs- und/oder Lieferumfangs auf Kosten des AN selbst ausführen oder durch Dritte ausführen lassen. Für die Weiterführung der Arbeiten kann HEAT 11 die auf der Baustelle vorhandenen Materialien, Bauteile und den Maschinenpark des AN in Anspruch nehmen, gegebenenfalls gegen Vergütung. Dies gilt auch bei Vergleichs- oder Konkursverfahren.

Weitere Ansprüche und Rechte von HEAT 11 bleiben unberührt.

13.7 Rücktritt

Verzögert sich die Leistung und/oder Lieferung durch Fälle höherer Gewalt wie z.B. Krieg, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen Pandemien oder Epidemien, wie z.B. Covid-19, so ist HEAT 11 berechtigt, nach Ablauf von sechs Monaten vom Vertrag zurückzutreten.

13.8 Insolvenz

Wird vom AN oder einem Dritten Antrag auf Eröffnung eines über das Vermögen des AN gestellt, so kann HEAT 11 unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. HEAT 11 ist berechtigt, in die Verträge des AN mit seinen Zulieferanten einzutreten. Das gleiche gilt, wenn der AN Zwischentermine nicht einhält und diesen Rückstand innerhalb einer von HEAT 11 gesetzten Nachfrist nicht einholt.

14 Geheimhaltung

14.1 Verpflichtung zur Geheimhaltung

Der AN ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Unter Geheimhaltung fallen ohne Anspruch auf Vollständigkeit: HEAT 11, HEAT 11s Auftraggeber und/oder Partner Know-How, Spezifikationen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Betriebsmethoden und Zahlen, Richtlinien und Vertragsinhalte.

Der AN wird ferner über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen usw. bei HEAT 11 und ihren Beteiligungsgesellschaften und dem Auftraggeber der HEAT 11 bzw. dem Endabnehmer, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für HEAT 11 bekannt werden, auch nach Abgabe des jeweiligen Angebotes bzw. Erledigung der jeweiligen Bestellung gegenüber Dritten Stillschweigen bewahren. Der AN wird seinen Erfüllungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

14.2 Verwendung der Unterlagen

Der AN wird die ihm treuhänderisch übergebenen Unterlagen (jeweils auch nachfolgend in verkörperter und/oder elektronischer Form) nur in Verbindung mit der Vertragserfüllung benutzen und Dritten ausschließlich im Rahmen seiner Vertragserfüllung zu den

von HEAT 11 angegebenen Zwecken zugänglich machen. Der AN ist auch für die Geheimhaltung durch Dritte verantwortlich und wird diesen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

14.3 Vervielfältigungen

Vervielfältigungen von Unterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von HEAT 11 angefertigt werden.

14.4 Rückgabe der Unterlagen

Die Unterlagen sowie sämtliche Kopien davon sind HEAT 11 nach Beendigung der Tätigkeit des AN für HEAT 11 vollständig, einschließlich hiervon gezogener Kopien, zurückzugeben oder auf Wunsch von HEAT 11 kostenlos zu vernichten. Ausgenommen hiervon sind Unterlagen oder Kopien davon, die vom AN nach zwingendem Recht aufbewahrt werden müssen.

14.5 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen in Presse, Funk, Fernsehen usw. müssen von HEAT 11 schriftlich bewilligt werden.

15 Rechte Dritter, Erfindungen, Verbesserungen

15.1 Rechte Dritter

Der AN garantiert, dass die Lieferung und/oder Leistung des AN (inklusive späterer Veränderungen/Erweiterungen, Anfertigung von Ersatzteilen, Beschaffung von Zubehör und Instandsetzung, Instandhaltung) und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt der AN ohne Rücksicht auf sein Verschulden HEAT 11 von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den HEAT 11 wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des AN beruhen. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die HEAT 11 zur Vermeidung und/oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in diesem Fall der AN.

HEAT 11 ist zudem berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Leistungen und/oder Lieferungen vom Berechtigten zu erwirken.

15.2 Erfindungen, Verbesserungen

"Arbeitsergebnisse" sind alle im Rahmen des Vertrags entstehenden Arbeitsergebnisse des ANs und Arbeitsergebnisse von Dritten, wenn diese vom AN zur Vertragserfüllung bei der Erstellung von Arbeitsergebnissen hinzugezogen wurden, sowie alle während der Vertragserfüllung entstehenden urheberrechtlich geschützten Leistungen des ANs, insbesondere alle Pläne, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen.

15.3 Der AN räumt HEAT 11 das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie an Dritte frei übertragbare und/oder unterlizenzierbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern, zu den vertraglichen vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein. Zu den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken gehören insbesondere das Recht zur Be- und Verarbeitung, zur Speicherung in allen Medien und zur Vervielfältigung. Der AN hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige

Rechteinräumung durch die Dritten zu verschaffen. HEAT 11 nimmt die Rechteinräumung an.

- 15.4 An Arbeitsergebnissen, die der AN individuell für Heat 11 angefertigt hat oder von Dritten für HEAT 11 individuell hat anfertigen lassen, räumt der AN HEAT 11 darüber hinaus ein ausschließliches Nutzungsrecht ein und hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteinräumung durch die Dritten zu verschaffen. HEAT 11 nimmt die Rechteinräumung an. Vorbestehende Rechte des AN oder von Dritten bleiben hiervon unberührt.

Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

- 15.5 Die Einräumung der Rechte gemäß Ziffer 15.3 und 15.4 ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

- 15.6 Sollte der AN bei Vertragsausführung Erfindungen oder Verbesserungen machen, ist HEAT 11 berechtigt, diese uneingeschränkt und kostenlos zu benutzen. Die uneingeschränkte und kostenlose Benutzung dieser Rechte steht auch den Auftraggebern von HEAT 11 zu.

16 Nachweise/Information

Der AN ist verpflichtet auf HEAT 11s Anforderung unverzüglich ausreichende, ordnungsgemäß unterzeichnete Herkunftsnachweise zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtlich erforderliche Nachweise. Sollte die Lieferung/Leistung irgendwelchen Exportbeschränkungen unterliegen (nach deutschem oder sonstigem Recht) so wird der AN HEAT 11 unverzüglich hierüber schriftlich informieren. Der AN ist verpflichtet, Nachweise zur Erfüllung von REACH/RoHS-Anforderungen etc. über einen Zeitraum von 13 (dreizehn) Jahren aufzubewahren. Dieses gilt insbesondere für die Sicherstellung von etwaigen Rückrufaktionen.

17 Datenschutzklausel

- 17.1 HEAT 11 ist berechtigt, im Sinne des Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten über den AN zu verarbeiten.
- 17.2 Stellt HEAT 11 dem AN im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der AN auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 17.3 Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag von HEAT 11 verarbeitet werden, dürfen vom AN ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.
- 17.4 Der AN darf die Personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 17.5 Der AN stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des ANs zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der AN wird seine

innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.

- 17.6 Der AN erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

- 17.7 Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der AN HEAT 11 unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der AN die Personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

18 Erfüllungsort, Recht, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, Verbindlichkeit

18.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen und/oder Lieferungen ist das Werksgelände des Auftraggebers der HEAT 11 bzw. des Endabnehmers, für die Zahlung der Geschäftssitz von HEAT 11.

18.2 Recht

Es gelten ausschließlich die deutschen gesetzlichen Bestimmungen unter Ausschluss sowohl der Kollisionsnormen als auch des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, des Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und der Konvention der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

18.3 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

18.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Bielefeld. HEAT 11 ist berechtigt, auch an jedem für den AN begründeten Gerichtsstand zu klagen.

Stand: 01.06.2025